



# HVBG

HVBG-Info 04/1989 vom 02.02.1989, S. 0290 - 0294, DOK 452.2/017-BSG

**Der Begriff "Bruttobezüge aus dem Arbeitsverhältnis" in § 2 Abs. 2 Satz 2 BKGG (vgl. dazu § 583 Abs. 3 Satz 3 RVO) ist mit dem Begriff des "Arbeitsentgelts" im Sinne des § 14 Abs. 1 SGB IV gleichzusetzen - Wegegeldpauschale - BSG-Urteil vom 22.11.1988 - 10 RKg 21/87**

Der Begriff "Bruttobezüge aus dem Arbeitsverhältnis" in § 2 Abs. 2 Satz 2 BKGG (vgl. dazu § 583 Abs. 3 Satz 3 RVO) ist mit dem Begriff des "Arbeitsentgelts" im Sinne des § 14 Abs. 1 SGB IV (Arbeitsentgelt) gleichzusetzen - Wegegeldpauschale; hier: BSG-Urteil vom 22.11.1988 - 10 RKg 21/87 - Das BSG hat mit Urteil vom 22.11.1988 - 10 RKg 21/87 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

Zu den Bruttobezügen aus dem Ausbildungsverhältnis gehört auch ein pauschales Wegegeld, das der Auszubildende ohne Rücksicht auf die tatsächlichen Fahrtkosten erhält.

Orientierungssatz:

Bruttobezüge i.S. des § 2 Abs. 2 S. 2 BKGG - Ermessensausübung bei Aufhebung eines Verwaltungsaktes nach § 48 SGB X:

1. Der Begriff der "Bruttobezüge" aus dem Ausbildungsverhältnis in § 2 Abs. 2 S. 2 BKGG ist mit dem Begriff des "Arbeitsentgelts" i.S. des § 14 Abs. 1 SGB IV gleichzusetzen.
2. Anders als bei der Fahrgelderstattung für tatsächlich entstandene Fahrtkosten, die nach Abschn. 24 Abs. 26 S. 1 der Lohnsteuerrichtlinien nicht steuerpflichtig ist (vgl. BSG vom 24.09.1986 - 10 RKg 9/85 = SozR 5870 § 2 Nr. 47 = HV-INFO 1986, S. 1861-1869), gehört die gewährte Wegegeldpauschale nicht zu den steuerfreien Einkünften, ist deshalb Teil des Arbeitsentgelts i.S. von § 14 Abs. 1 SGB IV und fällt damit unter den Begriff "Bruttobezüge" i.S. von § 2 Abs. 2 S. 2 BKGG.
3. Ein Verwaltungsakt ist, wenn eine wesentliche Änderung eingetreten ist, nicht stets für die Vergangenheit aufzuheben, sondern nur in der Regel. Bei atypischen Fallgestaltungen räumt die Sollvorschrift des § 48 Abs. 1 S. 2 SGB X der Verwaltung ein Ermessen ein, ob und in welchem Umfang sie den Verwaltungsakt rückwirkend aufhebt oder nicht (vgl. BSG vom 06.11.1985 - 10 RKg 3/84 = BSGE 59, 111 = SozR 1300 § 48 Nr. 19).